

# **Satzung des Vereins „LICHTERKETTE e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Lichterkette“. Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Integration von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern auf der Basis harmonischen gewaltfreien Zusammenlebens aller in Deutschland lebenden Menschen
- die Förderung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung sowie Berufsbildung von sozial benachteiligten Menschen unterschiedlicher Herkunft
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung der Mildtätigkeit.

Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch

- materielle und ideelle Mittel und tätige Hilfe.
- Veranstaltungen, auch Benefizveranstaltungen
- Finanzierung von Bildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsprojekten für Menschen unterschiedlicher Herkunft
- Förderung von Sprachprojekten für Migranten und Flüchtlinge
- Vermittlung von berufsorientierten Kenntnissen und Fähigkeiten
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von ehrenamtlichen Privatpersonen und Mitarbeitern von Unternehmen durch Einbindung in Sozialprojekte
- Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft und sozialen Einrichtungen
- Verleihung eines Förderpreises.

Der Verein kann andere Körperschaften, die Ziele im Sinne des Vereinszwecks verfolgen, ebenso unterstützen wie in Not geratene Menschen im Inland wie im Ausland.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- a) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und aus Fördermitgliedern.
- b) Voll- und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- c) Nur die Vollmitglieder haben Stimmrecht.

### **1) Vollmitgliedschaft**

- a) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
- b) Die Vollmitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.
- c) Von Vollmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- d) Die Ausübung von parteipolitischen Ämtern schließt eine aktive Mitgliedschaft bei der Lichterkette e.V. aus.

### **2) Fördermitgliedschaft**

- a) Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell mit einem monatlichen oder jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet von Zeit zu Zeit die Mitgliederversammlung.
- b) Mitgliederbeiträge werden im voraus bezahlt. Eine Rückzahlung, auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, ist in keinem Fall möglich.
- c) Fördermitglieder werden über die Aktivitäten der Lichterkette bevorzugt informiert und erhalten Publikationen des Vereins unentgeltlich. Sie sind Gäste aller öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und werden im Förderkreis der Lichterkette namentlich eingetragen.
- d) Die Fördermitgliedschaft kann vom Fördermitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vollmitgliedern des Vereins. Der Vorstand kann im Einzelfall Gäste zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen einladen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen **in Textform** einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Vollmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Vollmitglied vertreten lassen.
- b) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und den Revisor zu wählen, über die Verwendung der Geldmittel zu entscheiden, den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, die Entlastung zu erteilen und über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu entscheiden.
- c) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder Vollmitglieder, deren Anzahl 20 Prozent der Anzahl aller Vollmitglieder entspricht, die Einberufung unter Angabe von Gründen fordern.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder erforderlich. Zulässig ist auch die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anderes Vollmitglied.  
Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- e) (1) Ein Mitgliederbeschluss kann im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen.  
(2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorstand mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand eingegangen sein müssen.  
(3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 15 Prozent der Vereinsmitglieder in der Frist des Absatz 2 an dem Umlaufverfahren mitwirken.  
(4) Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder.  
Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder erforderlich.  
(5) Der Vorstand nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.  
(6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.
- f) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vollmitgliedern. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Mit Beendigung der Vollmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche eingegangen sein müssen.  
Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn 50% der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 9 Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit sämtlicher Vollmitglieder. Umlaufbeschlüsse der Mitglieder in schriftlicher Form sind dabei ebenso zugelassen wie die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein anderes Vollmitglied.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wohnsituation von Asylsuchenden einsetzt.

Neufassung vom 03.07.2015